

Niederlassungserlaubnis für Selbständige

Wenn Ihnen für eine selbständige, unternehmerische Tätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, können Sie nach 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Voraussetzung ist insbesondere, dass Sie

- Ihr Unternehmen erfolgreich etabliert haben und
- aus den Einkünften den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familienangehörigen sichern können.

Die Niederlassungserlaubnis kann erteilt werden, wenn alle im Abschnitt „Voraussetzungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung.

Hinweis:

Wenn Sie freiberuflich tätig sind, können Sie die Niederlassungserlaubnis frühestens nach 5 Jahren erhalten.

Voraussetzungen

- **3 Jahre Aufenthaltserlaubnis für eine unternehmerische Tätigkeit (keine freiberufliche)**
Ihre Aufenthaltserlaubnis muss nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2a Aufenthaltsgesetz für eine selbständige, unternehmerische Tätigkeit erteilt worden sein.
 - Wenn Sie freiberuflich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz tätig sind, kann Ihnen die Niederlassungserlaubnis erst nach 5 Jahren erteilt werden. Es gelten dann auch andere Voraussetzungen.
- **Ausreichende Einkünfte**
Das Einkommen aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit muss den Lebensunterhalt für Sie und Ihre Familienangehörigen sichern können. Einkünfte Ihrer Familienangehörigen oder Gewinne aus Kapital-Vermögen können nicht berücksichtigt werden.
- **Ausreichende Krankenversicherung**
Zum gesicherten Lebensunterhalt gehört auch eine ausreichende Krankenversicherung für Sie und Ihre Familienangehörigen:
 - Mit einer gesetzlichen Krankenversicherung sind Sie ausreichend versichert.
 - Bei einer privaten Krankenversicherung achten Sie bitte auf Art und Umfang Ihrer Krankenversicherung.
 - Für mehr Informationen hierzu lesen Sie bitte das Merkblatt zur Krankenversicherung (im Abschnitt „Formulare“)
- **Altersvorsorge**
Bei Vollendung des 67. Lebensjahres müssen Sie
 - entweder eine monatliche Rente von 1.332,36 Euro (für mindestens 12 Jahre) erhalten
 - oder ein Vermögen von 194.631,00 Euro besitzen.

- **Keine Straftaten**
Schon Geldstrafen können die Erteilung der Niederlassungserlaubnis hindern.
- **Hauptwohnsitz in Lübeck**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass, zusammen mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis**
Ihre Aufenthaltserlaubnis muss nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2a Aufenthaltsgesetz erteilt worden sein.
Wenn Sie freiberuflich tätig sind, können Sie die Niederlassungserlaubnis frühestens nach 5 Jahren erhalten.
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund
- **Prüfungsbericht zum durchschnittlichen monatlichen Einkommen erstellt durch:**
 - Steuerberater,
 - Wirtschaftsprüfer oder
 - Steuerbevollmächtigte
- **Mietvertrag oder Kaufvertrag**
- **Altersvorsorge**
Sie können den Nachweis einer angemessenen Altersversorgung (siehe Abschnitt „Voraussetzungen“) erbringen durch:
 - eine private Rentenversicherung oder Lebensversicherung
 - eigenes Vermögen
 - erworbene Rentenanwartschaften oder
 - Betriebsvermögen
- **Bescheinigungen zum Integrationskurs**
"Zertifikat Integrationskurs" über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs bzw. Bescheinigung über die Ergebnisse der Abschlusstests
- **Nachweis über den Hauptwohnsitz in Lübeck**
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) **oder**
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

Gebühren

- 124,00 Euro für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis
- 62,00 Euro wenn der Antrag abgelehnt werden muss
- 28,80 Euro für türkische Staatsangehörige

Rechtsgrundlagen

- **§ 21 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**